

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.842/0001-V/5/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. MICHAELA ZIRM
PERS. E-MAIL • MICHAELA.ZIRM@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202852
IHR ZEICHEN • BMG-92250/0066-II/A/2/2014

An das
Bundesministerium für
Gesundheit
Per Email

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert wird (MMHmG-Novelle 2015), mit dem das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2015) und mit dem das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz geändert wird (MABG-Novelle 2015); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen – und nicht wie im gegenständlichen Fall vier Wochen – zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes):

Zu Z 2 (§ 26 Abs. 1 Z 1)

§ 26 regelt die Voraussetzungen für die verkürzte Ausbildung zum medizinischen Masseur. Nach den Erläuterungen soll für diese Möglichkeit auf die Berufsberechtigung für die klassische Massage „abzustellen sein“, womit gemeint sein dürfte, dass die verkürzte Ausbildung nur Personen offen stehen soll, die über die Berufsberechtigung für die klassische Massage verfügen.

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext soll die Möglichkeit der verkürzten Ausbildung Personen offen stehen, die entweder die Befähigungsprüfung nach dem 1. Oktober 1986 erfolgreich abgeschlossen haben oder zur Ausübung dieses Gewerbes nach der geltenden Massage-Verordnung, BGBl. II Nr. 68/2003, berechtigt sind. Die Massage-Verordnung sieht als Berufsausübungsvoraussetzungen aber ein Zeugnis über eine näher bezeichnete Ausbildung und ein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung vor (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Massage-Verordnung), wozu auch Zeugnisse nach der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseure, BGBl. Nr. 175/1986, zählen (§ 3 Massage-Verordnung), also Zeugnisse, die nach der vorgeschlagenen Regelung auch für sich alleine die Voraussetzung für die verkürzte Ausbildung erfüllen. Das Verhältnis der beiden Tatbestände zueinander sollte geklärt werden.

Zu Z 9 (§ 62 Abs. 2a)

Die Wortfolge „sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen“ erscheint unklar. Aus dem Gesetz sollte hervorgehen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten „erforderlich“ sind.

Zu Z 16 (§ 89)

Das Inkrafttreten der §§ 26 Abs. 2 und 85 Abs. 4 sowie das Außerkrafttreten des § 27 und des 2. Abschnittes des 6. Hauptstückes sollte geregelt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes):

Die in Art. 2 vorgeschlagenen Änderungen des MTD-Gesetzes (mit Ausnahme ihres § 7) und die MTD-Gesetz-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 185/2013, haben einen überschneidenden Regelungsbereich und sollen mit demselben Zeitpunkt (1. Juni 2015) in Kraft treten (sog. **überholende Novellierung**). Es muss daher klargestellt werden, welchen Inhalt die ab 1. Juni 2015 geltende Fassung dieser Gesetze haben soll. Es gibt nämlich keine allgemeine Regel, nach der eine später beschlossene Fassung einer Bestimmung gegenüber einer früher beschlossenen Fassung derselben Bestimmung, die zum selben Zeitpunkt in Kraft treten, Vorrang hat. Der Entwurf nimmt darauf nicht ausreichend Bedacht. Die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 36 Abs. 18 würde ein vorzeitiges In- bzw Außerkräfttreten der darin genannten Bestimmungen in der Fassung der MTD-Gesetz-Novelle BGBl. I Nr. 185/2013 bewirken, weil für sie das Inkrafttreten dann nicht mehr ausdrücklich geregelt wäre.

Für den Fall überholender Novellierungen sind an sich verschiedene Regelungstechniken denkbar. Im vorliegenden Fall sollte in einem gesonderten Artikel ausnahmsweise die MTD-Gesetz-Novelle 2013 selbst novelliert werden, insoweit der Inhalt der dort getroffenen Novellierungsanordnungen nicht oder in abgeänderter Weise am 1. Juni 2015 in Kraft treten soll.

In einem weiteren Artikel sollte dann § 7 des MTD-Gesetzes geändert und der zweite Satz des § 6b Abs. 6 des MTD-Gesetzes (wieder) eingefügt werden. Da das Außerkräfttreten des § 6b Abs. 6 zweiter Satz mit der MTD-Gesetz-Novelle 2013 nicht in die Inkrafttretensbestimmungen des § 36 aufgenommen wurde, ist dieser mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes außer Kraft getreten, sodass von einer Änderung dieser Novellierungsanordnung (und damit von einem rückwirkenden Wieder-Inkrafttreten) Abstand genommen werden sollte.

Für § 6b Abs. 6 zweiter Satz und § 7 sollte auch das Inkrafttreten ausdrücklich geregelt werden.

Ein diesbezüglicher Textvorschlag liegt der Stellungnahme bei. Die Änderungen müssten auch im Titel des Bundesgesetzes, den Materialien, der WFA und der Textgegenüberstellung berücksichtigt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Titel des Bundesgesetzes

Der Titel des Bundesgesetzes sollte lauten: „Bundesgesetz, mit dem das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG-Novelle 2015), das MTD-Gesetz (MTD-Gesetz-Novelle 2015) und das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG-Novelle 2015) geändert wird“.

Zu Art. 1 (Änderung des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes):

Zum Titel

Es sollte „Änderung des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes“ lauten.

Zu Z. 1

Die Punkte in den Einträgen des Inhaltsverzeichnisses („...“) sollten entfallen.

Zu Z. 2 (§ 26 Abs. 1 Z. 1)

Z. 1 sollte lauten: „1. zur Ausübung des Gewerbes der Massage (§ 94 Z 48 GewO 1994), ausgenommen ganzheitlich in sich geschlossener Systeme, gemäß der Massage-Verordnung, BGBl. II Nr. 68/2003, berechtigt sind [...]“.

Zu Z. 5 und Z. 12 (§ 60 Abs. 1 und § 68 Abs. 1)

In den Novellierungsanordnungen sollte statt „Ziffer 2“ die Wendung „Z. 2“ verwendet und danach das Wort „jeweils“ eingefügt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des MTD-Gesetzes):

Zu Z. 1 und 2

Die Punkte in den Einträgen des Inhaltsverzeichnisses („...“) sollten entfallen.

Zu Art. 3 (Änderung des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes):

Im Einleitungssatz wäre nach „BGBl.“ eine „I“ einzufügen.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt

Statt „Vertragsrechtsverletzungsverfahrens“ müsste es richtig lauten: „Vertragsverletzungsverfahrens“.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Bei der Kompetenzgrundlage sollte in „B-VG“ ein geschützter Bindestrich verwendet werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen

Im ersten Absatz sollte es „Ausbildungsprofils“ lauten.

In Art. 2 Z 8 (§ 7 MTD-Gesetz) sollten die Ausführungen, dass die bestehende Rechtslage gleichheitsrechtlich bedenklich ist, entfallen.

Zur Textgegenüberstellung

Unter Artikel 1 muss es lauten: „Änderung des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes“.

Änderungen des Inhaltsverzeichnisses sind in die Textgegenüberstellung mitaufzunehmen.


Die Textgegenüberstellung zu Art. 2 (Änderung des MTD-Gesetzes) ist unvollständig. Es sollten alle Bestimmungen aufgenommen werden, die sich in der neuen Fassung von der geltenden unterscheiden.

Auf Seite 7 ist die waagrechte Linie nach Z 2 zu entfernen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

17. November 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	I0/SN=74MF-XYA/GP; S=1bmsahuo2rImwne (elektr. übermittelte Version) 0sw237qhmjraYScZUjqwZOnbuaAeDZrImwne (elektr. übermittelte Version)Ecc jr6vaSXYfHL+oAM6tyhXDdEUSQpUib8jY0ze/jcxW/NXHL4iK7Qa0AInIwaQofS1VC BsLH8SE0r/t5cj5SfSiNIwBFZE6QQyuFz7FZMoIXVYCJG4pWEHE3bKXyy3adB00W/UI 6qmT60uVXZ1YWGtbDLyLDbHqvMtSeOp4+d6ldaWGapmTBvkO4LDTVN9VhL8Aj+hxI2U 2L41ppc5ZeUlo0devFj5hziM6pQX71Zn+1PaEiCmWcCWDANqvmGRrObMY3aCOQmJkMR PuRAqpg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-17T13:15:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	